

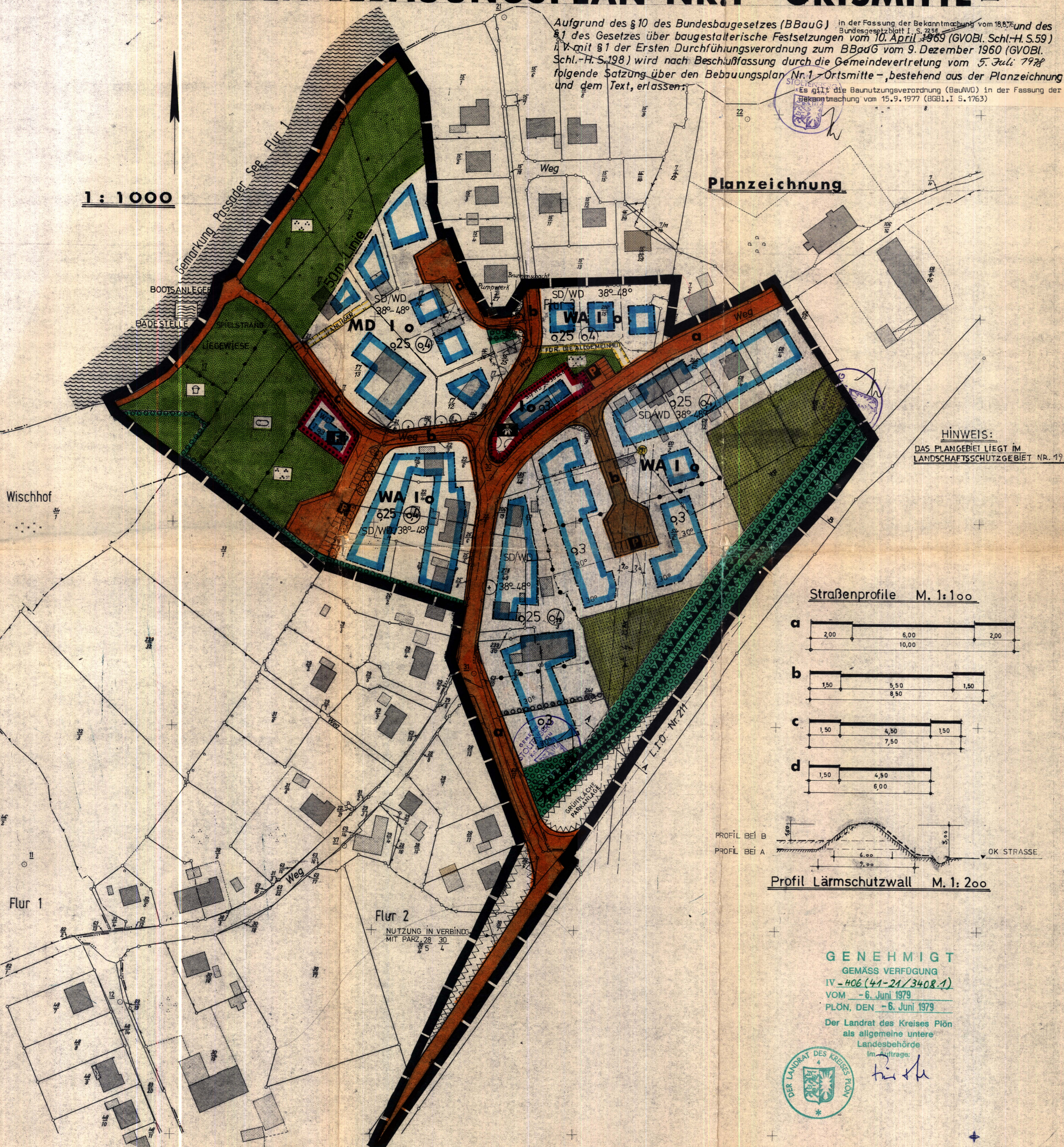
SATZUNG DER GEMEINDE STOLTENBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 - ORTSMITTE -

Aufgrund des §10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.7.76 und des §1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) und mit §1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 5. Juli 1978 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.1 - Ortsmitte -, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

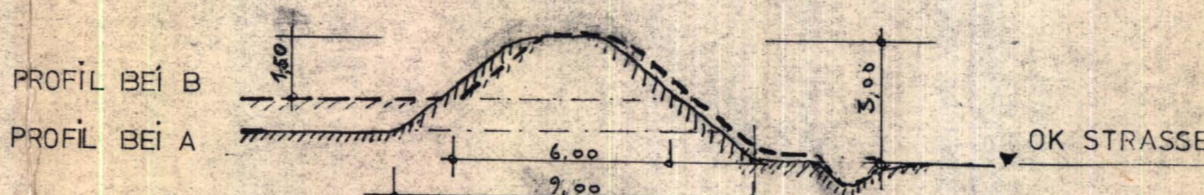
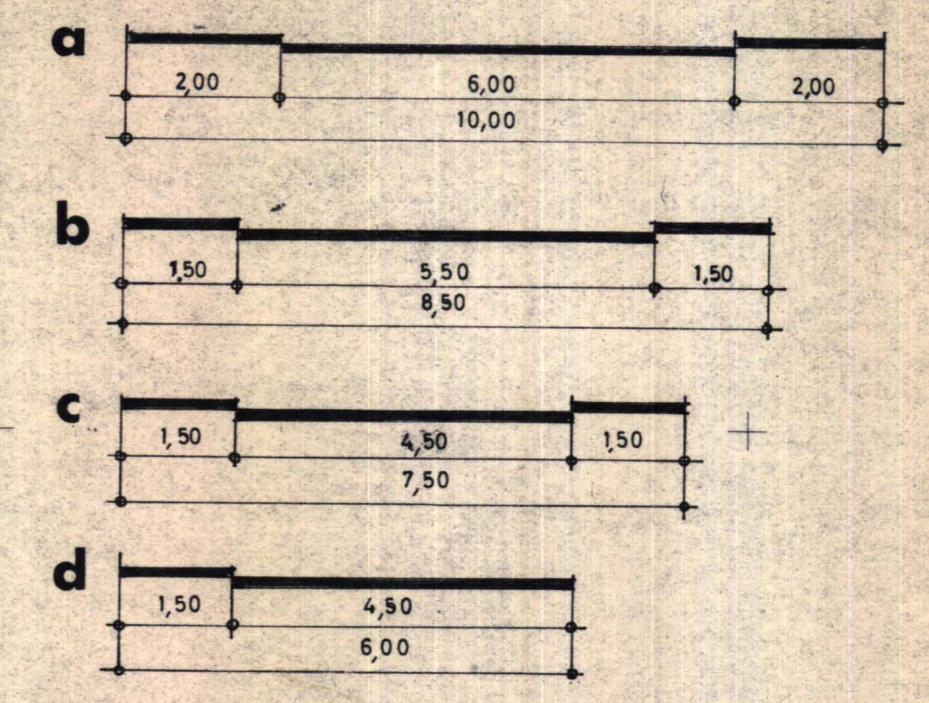
1:1000

Planzeichnung



HINWEIS:
DAS PLANGEBIET LIEGT IM
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 19

Straßenprofile M. 1:100



Profil Lärmschutzwall M. 1:200

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
IV - 406 (41-21/3408.1)
VOM - 6. Juni 1979
PLON, DEN - 6. Juni 1979

Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
im Auftrage:



Text

- In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 Abs.1 BauNVO unzulässig. Hecken und Strauchwerk dürfen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten.
 - Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für den Lärmschutzwall sind Mischgehölze als Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu unterhalten.
 - Gockelhöhe höchstens 50 cm, gemessen von der mittleren Höhenlage des zugehörigen Straßenabschnitts (Straßenachse).
- Bei baulichen Anlagen mit einer Dachneigung von höchstens 30° sind Dampfel unzulässig.
Im gesamten Plangebiet sind aus städtebaulichen Gründen Flachdächer außer für Nebenanlagen und freistehende Garagen unzulässig.

Zeichenerklärung:

Planzeichen: Erläuterungen: Rechtsgrundlage:

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I Festsetzungen:		
WA	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 Abs.7 BBauG
MD	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
o	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
o,25	Fläche für die Landwirtschaft	§ 9 Abs.1 (18) BBauG
o,25	Zahl der Vollgeschosse (Stichtgrenze)	§ 9 Abs.1 (1) BBauG
o,25	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
o,25	Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO
o,25	Geschoßflächenzahl	§ 16 BauNVO
o,25	Baulinien	§ 23 BauNVO
SD	Baugrenzen	§ 16 Abs.5 BBauG
SD	Satteldach	§ 16 Abs.5 BBauG
FD	Flachdach 30° Dachneigung Höchstgrenze	§ 16 Abs.5 BBauG
o	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 9 Abs.1 (5) BBauG
o	Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs.1 (5) BBauG
o	Feuerwehr Kindergarten	§ 9 Abs.1 (11) BBauG
o	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs.1 (11) BBauG
o	Öffentliche Parkfläche Fußweg	§ 9 Abs.1 (11) BBauG
o	Flächen für Stellplätze oder Garagen sowie Ihre Einfahrten	§ 9 Abs.1 (11) BBauG
o	Ga Garagen GGA Gemeinschaftsgaragen St Stellplätze	§ 9 Abs.1 (10) BBauG
o	von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen mit Angabe der Nutzung	§ 9 Abs.1 (25 a, b) BBauG
o	Flächen mit Anpflanzungs- bzw. Erhaltungsgebot	§ 9 Abs.1 (25 a, b) BBauG
o	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs.1 (15) BBauG
o	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs.1 (15) BBauG
o	Grünflächen	§ 9 Abs.1 (15) BBauG
o	Spielplatz	§ 9 Abs.1 (21) BBauG
o	Parkanlage	§ 9 Abs.1 (21) BBauG
o	Badeplatz	§ 9 Abs.1 (21) BBauG
o	Sportplatz	§ 9 Abs.1 (21) BBauG
o	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Angabe der Begünstigten	§ 9 Abs.1 (14 u.11) BBauG
o	Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen	§ 9 Abs.1 (14 u.11) BBauG
o	Trafostation	§ 9 Abs.1 (17) BBauG
o	Fläche für Aufschüttungen	§ 9 Abs.1 (17) BBauG
II Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:		
o	50 m - Linie gem. § 17a Wassergesetz (Erholungsschutzstreifen)	
o	Wanderweg	
o	Wasserfläche	
o	Sichtdreieck	
III Darstellungen ohne Normcharakter:		
o	vorhandene bauliche Anlagen	
o	künftig fortfallende bauliche Anlagen	
o	vorhandene Grundstücksgrenzen	
o	künftig fortfallende Grundstücksgrenzen	
o	in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke	
o	Katasterbezeichnung	
o	Böschung	
o	Elk-Freileitung mit Schutzstreifen	
o	Parkbucht	
o	Baumstreifen	

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.11.1972 122.6.73
Stoltenberg, den 20.2.79

Dienstsigel
Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text sowie Begründung, haben in der Zeit vom 6.12.77 bis 6.7.78 nach vorheriger am 14.11.77 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt.
Stoltenberg, den 20.2.79

Dienstsigel
Bürgermeister



Der katastermäßige Bestand am 28. März 1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Kiel, den 28. März 1979

Der Leiter des Katasteramtes
i. V. W. W. W.



Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 5. Juli 1978 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 5. Juli 1978 gebilligt.
Stoltenberg, den 20.2.79

Dienstsigel
Bürgermeister



Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG vom Landrat des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 6.6.79 Az.: IV-406 (41-21/3408.1) - mit Auflagen - erteilt.
Stoltenberg, den 28.6.79

Dienstsigel
Bürgermeister



Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.6.79 erfüllt.

Die Auflagenenerfüllung wurde am 29.8.80 u. 2.2.80 vom Landrat des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde Az.: IV-406 (41-21/3408.1) bestätigt.
Stoltenberg, den 12.2.80

Dienstsigel
Bürgermeister



Die Bebauungsplan-Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.
Stoltenberg, den 7.4.80

Dienstsigel
Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 7.4.80 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.
Stoltenberg, den 7.4.80

Dienstsigel
Bürgermeister

